



## **Stadtrecht der Stadt Eislingen/Fils**

### **RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG VON PARTNERSCHAFTSBEGEGNUNGEN MIT DEN STÄDTEN OYONNAX/FRANKREICH UND VILLANY/UNGARN**

Die Stadt Eislingen/Fils gewährt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für Partnerschaftsbegegnungen mit Oyonnax und Villany Zuschüsse im nachstehend aufgeführten Umfang und unter den nachstehend festgelegten Voraussetzungen.

Stand: Januar 2005

## **1. Voraussetzungen für einen Zuschuss**

- 1.1. Besuchsprogramme müssen mit dem Hauptamt der Stadt abgestimmt und der Aufenthalt muss im Bereich Oyonnax bzw. Villany mindestens 3 Tage dauern.
- 1.2. Die geplante Begegnung muss bis spätestens 31. Juli des Vorjahres beim Hauptamt angemeldet sein.
- 1.3. Im Haushaltsplan müssen entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
- 1.4. Abweichend von Ziffern 1.1 bis 1.3 kann der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss Ausnahmen zulassen.

## **2. Fahrtkostenzuschuss**

- 2.1. Für Fahrten von Vereinen nach Oyonnax und Villany wird ein Fahrtkostenzuschuss von 30 % bei Erwachsenen gewährt, Jugendliche bis 18 Jahre erhalten 70 %.
- 2.2. Bei Vereinsfahrten auf Einladung der Stadt nach Villany oder Oyonnax gewährt die Stadt einen Zuschuss bis zu 80 %.
- 2.3. Für Fahrten von Schulklassen im Rahmen des Schüleraustausches wird nach Oyonnax ein Zuschuss in Höhe von 50% der Buskosten, nach Villany ein Zuschuss in Höhe von 80 % der Buskosten gewährt.

## **3. Aufenthaltszuschuss**

- 3.1. Bei partnerschaftlichen Begegnungen von Vereinen in Eislingen gewährt die Stadt Eislingen/Fils dem gastgebenden Eislinger Verein zur Unterstützung ihres geplanten partnerschaftlichen Austauschprogramms einen Zuschuss bis zu 10,00 € je Gast und Aufenthalt.
- 3.2. Bei Schüleraustauschprogrammen in Eislingen gewährt die Stadt Eislingen/Fils einen Zuschuss zur Finanzierung des geplanten Austauschprogrammes bis zu 10,00 € je Schüler/in aus der Partnerstadt.

## **4. Mittelverteilung**

- 4.1. Die Zuweisung der Zuschussmittel erfolgt im Rahmen des Haushaltsplanansatzes durch das Hauptamt
- 4.2. Die Anträge werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Ausnahmen entsprechend der Bedeutung der einzelnen Begegnungen sind zulässig.

- 4.3. Nur Eislinger Vereine, gleichgestellte Gruppen und Eislinger Schulen sind berechtigt, einen Antrag auf Bezuschussung zu stellen.
- 4.4. In das Förderprogramm werden pro Jahr maximal 5 Besuchsfahrten von Eislinger Vereinen und gleichgestellten Gruppen nach Oyonnax oder Villany aufgenommen.  
(Austauschprogramme zwischen Schulen fallen nicht darunter)
- 4.5. Liegen mehr Zuschussanträge vor, als voraussichtlich berücksichtigt werden können, so entscheidet der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss über die Reihenfolge der Bewilligung.

## **5. Inkrafttreten**

- 5.1. Die vorstehenden Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.